



## Bundesschiedsgericht

### Beschluss

In dem Parteischiedsverfahren wegen einstweiligen Rechtsschutzes

des Kreisverbandes S., vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch die  
KreissprecherInnen A. K. und A. R.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. A.,

g e g e n

den Landesverband B., vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch die  
Landesvorsitzende T. S. und den Landesschatzmeister B. M.,

Antrags- und Beschwerdegegner,

**04-04**

hat das Bundesschiedsgericht der GRÜNEN durch die gewählten Mitglieder Dr.  
Henrichfreise, Müller-Gazurek (Vorsitzender) und Rathjen sowie durch die benannten  
Beisitzer Ulf Hampel und Cornelius Plappert auf die mündliche Verhandlung vom 27.  
November 2004 in Berlin-Friedenau beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des  
Landesschiedsgerichts B. vom 01. Juni 2004, soweit die Befugnis zur  
Führung der Kreiskasse betroffen ist, wird zurück gewiesen.**

**Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.**

## Gründe

### I.

Der Antragsteller begehrt, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu untersagen, die Kreiskasse des Antragstellers durch den Landesschatzmeister des Antragsgegners führen zu lassen.

Der Antragsgegner gelangte Anfang des Jahres 2004 zu der Auffassung, die Kassenführung beim Antragsteller sei dergestalt, dass er außerstande sei, einen ordentlichen Bericht für den Bundestagspräsidenten über die Finanzen des Landesverbandes, zu dem der Antragsteller gehört, zu erstatten.

Hintergrund hierfür waren unbeantwortete Rückfragen für Spesenabrechnungen aus den Jahren 2001 und 2002, die Verfügungsgewalt über das Konto des Antragstellers nicht durch dessen Vorstand oder Schatzmeister, Ausgaben des Kreisverbandes, die nicht den Maßgaben des Parteiengesetzes entsprächen ( Spenden an Dritte ) sowie die Nichterteilung von Spendenquittungen an einzelne Mitglieder. Daher teilte er am 27. Januar 2004 dem Präsidenten des Deutschen Bundestages gem. § 23 b Abs. 2 Parteiengesetz -ParteiG- mit, dass der veröffentlichte Rechenschaftsbericht für das Jahr 2001 unkorrekt sein dürfte und beantragte am 1. März 2004 beim Bezirksvorstand des Bezirksverbandes O., dem Antragsteller die Befugnis zur Kassenführung zu entziehen und ihm zu übertragen. Diesem Begehren gab der Bezirksvorstand mit Beschluss vom 7. März 2004 statt. Seitdem führt der Antragsgegner die Kasse des Antragstellers.

Dagegen wendet sich der Antragsteller im Hauptverfahren mit dem Vorbringen, seine Kassenführung sei nicht zu beanstanden, Probleme wegen der Bankvollmachten seien beseitigt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist der Antragsteller der Auffassung, durch den Entzug der Befugnis zur Kassenführung entstände ihm ein nicht wiedergutzumachender Schaden und er beantragte beim LSchG den Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Dies hat das LSchG mit Beschluss vom 1. Juni 2004 abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, es liege kein Anordnungsgrund vor. Gegen diesen Beschluss richtet sich die am 30. Juni 2004 vom Antragsteller erhobene Beschwerde, mit der er sinngemäß beantragt,

dem Antragsgegner wird unter Abänderung des Beschlusses des LSchG B. vom 1. Juni 2004 bis zur Entscheidung in der Hauptsache untersagt, die Kasse des Antragstellers zu führen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurück zu weisen.

Er ist der Auffassung, durch das auch nur einstweilige Belassen der Kassenbefugnis beim Antragsteller könnte in Bezug auf die Regelungen des ParteiG und auf das Interesse der Öffentlichkeit an allem, was mit der Parteienfinanzierung zusammenhängt, der Partei Schaden entstehen.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze, die Akten des BSchG und die beigezogene Akte des LSchG B. 01-04 Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

## II.

Die statthafte (§ 18 Abs. 4 Ziffer 1. Bundessatzung -BS-) Beschwerde ist form- und fristgerecht erhoben, somit insgesamt zulässig.

Sie ist jedoch nicht begründet: Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung, so dass die Beschwerde gegen den Beschluss des LSchG B. vom 1. Juni 2004 zurückzuweisen war.

Eine einstweilige Anordnung ist dann zu erlassen, wenn ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund vorliegen. Anordnungsanspruch ist ein Recht, dessen Bestehen zumindest bei summarischer Prüfung möglich sein muss. Anordnungsgrund ist ein Umstand, der nach dem objektiven Urteil eines vernünftigen Menschen die dauerhafte Verwirklichung des Anordnungsanspruchs durch die Veränderung des bestehenden Zustandes gefährden könnte. Besteht kein Anordnungsanspruch, ist die einstweilige Anordnung nicht zu erlassen, da dann kein Recht vereitelt werden kann. Steht ein Anordnungsanspruch fest, ist die einstweilige Anordnung zu erlassen, da dann das Interesse an der Erhaltung des bestehenden Zustandes regelmäßig überwiegt. Ist die Frage des Bestehens eines Anordnungsanspruches hingegen offen, so ist eine Güterabwägung dahingehend vorzunehmen, welcher Schaden durch Erlass, bzw. Nichterlass der Anordnung den Beteiligten jeweils entsteht.

Hier liegt der Fall so, dass das BSchG ohne Beweisaufnahme, die im einstweiligen Verfahren nicht erfolgt, nicht abschließend beurteilen kann, ob ein Anordnungsanspruch besteht, ob also die Führung der Kasse des Antragstellers durch den Antragsgegner zu Recht erfolgt. Zunächst ist festzustellen, dass der Antragsgegner die Kasse des Antragstellers aufgrund eines Beschlusses des Bezirksvorstandes des Bezirksverbandes O. führt. Daran ändert auch nichts, dass der Antragsgegner diesen Beschluss beim Bezirksvorstand selbst beantragt hat. Rechtsgrund für die Kassenführung durch den Antragsgegner ist nicht sein Antrag beim Bezirksvorstand, sondern dessen Beschluss vom 07.03.2004. Das heißt, selbst wenn die beantragte Anordnung erlassen würde, bestünde dieser Beschluss mit der Folge weiter, dass nicht etwa der Antragsteller die Befugnis zur Kassenführung zurück erhielte, sondern lediglich dem Antragsgegner (Landesschatzmeister) untersagt würde, die ihm mit diesem Beschluss übertragene Aufgabe wahr zu nehmen. Der Beschluss des Bezirksvorstandes vom 07.03.2004 aber ist, soweit hier bekannt, nicht angefochten worden. Die sich daraus ergebenden Bedenken hinsichtlich der Passivlegitimation des Antragsgegners und des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses für den zu entscheidenden Antrag stellt das BSchG aber zurück, da, wenn der Beschluss des Bezirksvorstandes offensichtlich rechtswidrig wäre, es wohl auch dem Antragsgegner verwehrt wäre, aus ihm Rechte abzuleiten. Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit des Beschlusses vom 7. März 2004 jedoch ist nicht erkennbar. Vielmehr hat der Antragsgegner eine Anzahl von Gründen vorgebracht, die, wenn sie zuträfen, geeignet sein könnten, ernsthaft Zweifel daran zu wecken, ob dem Antragsteller die Befugnis zur Kassenführung belassen werden kann. Diese Gründe haben den zuständigen Bezirksvorstand bewogen, daran zu zweifeln, ob die ordnungsgemäße und rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichts der Bundespartei an den Bundestagspräsidenten nach dem fünften Abschnitt des ParteiG erfolgen kann. Für diesen Fall sieht Ziffer (1.6) 2. Absatz der Finanzordnung des Antragsgegners vor, dass der nächsthöhere Gebietsverband, hier also der Bezirksverband, die Kassenführung an sich ziehen oder einen Beauftragten einsetzen kann. Hier hat der Bezirksverband den Antragsgegner als Beauftragten eingesetzt, so dass an der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses keine ernsthaften Zweifel bestehen.

Träfen auch nur ein Teil der Rügen des Antragsgegners zu, wäre der Beschluss auch materiell rechtmäßig. Dies scheint – ein Großteil der Rügen kann ohne Beweisaufnahme nicht geprüft werden, wobei allerdings der Antragsteller diese auch lediglich bestreitet, ohne dies glaubhaft zu machen – zumindest in Bezug auf die Drittspendenpraxis prima facies zuzutreffen. Die Unterlagen weisen Zahlungen an Dritte, wie Spenden an Sportvereine, Jugendclubs, die Aktion Knochenmarkspende B. etc. aus, die unzulässig sind. Die Partei darf die ihr durch Mitgliedbeiträge, Spenden und durch die staatliche Parteienfinanzierung zufließenden Mittel lediglich für ihre gesetzlichen Aufgaben verwenden. Andernfalls wäre § 18 Abs. 1 Satz 1 ParteiG verletzt, wonach die Parteien Mittel für ihre ihnen nach dem Grundgesetz obliegende Tätigkeit erhalten. Nach Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz -GG- wirken die Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes mit. Die Weiterreichung staatlicher Gelder aber an Dritte, wenn auch unter Umständen gemeinnützige oder wohltätige Organisationen, ist mit dem Begriff der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes nicht zu vereinbaren, es sei denn, man verstünde unter politischer Willensbildung den Kauf von Sympathie durch staatliche Gelder. Dass solche Ausgaben nicht zu den Aufgaben der Parteien gehören, zeigt auch § 24 Abs. 3 ParteiG, der die einzelnen Ausgabearten auflistet, ohne solche Spenden zu erwähnen. Das gleiche gilt für Mitgliedsbeiträge und Spenden: den Mitgliedern und Spendern wird jeweils zur Vorlage bei den Finanzbehörden von der Partei bescheinigt, dass die Beiträge oder Spenden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Partei verwendet werden, wozu, wie dargelegt, die Finanzierung Dritter nicht gehört. Damit wären, wenn solche Spenden geduldet würden, die Spendenbescheinigungen der Partei Urkunden zur Vorlage bei der Finanzverwaltung, die unzutreffende Angaben enthielten. Da der Antragsteller offenbar insoweit kein Unrechtsbewusstsein hat, spricht viel dafür, dass zur Abgabe eines ordentlichen Rechenschaftsberichts ein Einschreiten des Bezirksvorstandes notwendig war, also der Beschluss vom 7. März 2004 auch materiell rechtmäßig wäre. Zumindest spricht insofern nichts für seine offensichtliche Rechtswidrigkeit.

Bereits von daher neigt sich die Waage der zu treffenden Güterabwägung zwischen den Interessen der Parteien zum Erlass oder Nichterlass der begehrten Anordnung zu Gunsten des Antragsgegners.

Bei der Prüfung des Anordnungsgrundes wird dann endgültig deutlich, dass die Anordnung nicht zu erlassen ist. Bleibt die Befugnis beim Antragsgegner, so ist dies ein harter Eingriff in die Rechte eines einzelnen Kreisverbandes der Partei, der aber, wenn sich herausstellte, dass seine Voraussetzungen nicht vorlagen, keine bleibenden Folgen zeigte. Der Antragsteller wäre dann rehabilitiert und seine laufenden Ausgaben während des Verfahrens hat der Antragsgegner nach Maßgabe der Beschlüsse des Antragstellers so zu tätigen, wie dies auch der Schatzmeister des Kreisverbandes tun müsste, solange diese Beschlüsse mit Gesetz und Satzung übereinstimmen. Denn der Beauftragte im Fall der Ziffer (1.6) der Finanzordnung des Antragsgegners erhält die Rechte des Schatzmeisters, nicht aber die gesamte politische Kontrolle über den betreffenden Gebietsverband. Die Nichtausführung rechtswidriger Finanzbeschlüsse stellte keinen Schaden dar, vor dem der Antragsteller zu bewahren wäre. Führte der Kreisverband aber die Kasse weiter und es stellte sich heraus, dies erfolgte teilweise im Gegensatz zu den gesetzlichen Vorschriften, ergäbe dies einen schweren Schaden für die Gesamtpartei, der sehr schwer wieder gut zu machen wäre. Im jüngsten Urteil zur Spendenpraxis der CDU hat das BVerwG festgestellt, nicht irgendein Rechenschaftsbericht, sondern lediglich ein materiell richtiger Rechenschaftsbericht erfülle die Anforderungen des 5. Abschnitts des ParteiG. Dies bedeutet, wäre der Rechenschaftsbericht des Bundesverbandes deswegen falsch, weil der Antragsteller rechtswidrig handelte, könnte dies die finanziellen Auswirkungen des § 23 Abs. 4 ParteiG auslösen und die Partei vor schwere finanzielle

Probleme stellen. Darüber hinaus wäre es politisch fatal, wenn in der Öffentlichkeit der Eindruck entstünde, auch die GRÜNEN nähmen es mit ihren Finanzen nicht so genau.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass der Schaden des Antragstellers für den Fall, dass der Antragsgegner zu Unrecht die Kasse bis zur Entscheidung in der Hauptsache führte, wesentlich geringer ist, als der, der droht, wenn sich herausstellen sollte, dass durch das Verhalten des Antragstellers ein ordentlicher Rechenschaftsbericht nach dem ParteiG verunmöglicht würde.

Die Kostentscheidung beruht auf § 13 Abs. 2 Ziffer 2. Bundesschiedsordnung. Das BSchG übt das ihm dort eingeräumte Ermessen dahingehend aus, dass es dem unterliegenden Antragsteller keine Kostenerstattung gewährt. Wer erfolglos Kosten verursacht, soll diese nicht von der Partei erstattet bekommen.

Gegen diesen Beschluss sehen Bundessatzung, Bundesschiedsordnung und ParteiG kein Rechtsmittel vor.